

# **Vereinssatzung von CASA HOGAR Deutschland**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „CASA HOGAR Deutschland“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Bonn.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Deutschland und Kolumbien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau und Ausbau von Schulen und Unterkünften für Kinder in Kolumbien, durch schulische Weiterbildungen mit gesellschaftlich relevantem Inhalt, Maßnahmen zur Hebung der Lehrqualität an Bildungseinrichtungen, durch Bau und Ausbau von Krankenstationen, Maßnahmen der medizinischen Versorgung und Prophylaxe und durch Verbesserungen des Ernährungsstandards.
4. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder durch eine ausländische Körperschaft, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt würde. Zudem kooperiert der Verein mit ausländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie solchen ausländischen Körperschaften, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt werden würde.
5. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
6. Der Verein darf zur Erfüllung seines Satzungszwecks Personen, insbesondere einen Geschäftsführer, beschäftigen. Über Einstellung, Inhalt (einschließlich Vergütung) und Beendigung der Beschäftigung entscheidet der Vorstand.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder mündlichem Aufnahmeantrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und hat sofortige Wirkung.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, anhaltende Zwistigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zur Folge hat oder satzungsmäßige Pflichten verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Für Aufwendungen, die Mitglieder des Vereins zur Erreichung des Satzungszwecks erbringen, kann diesen ein Ersatzanspruch gem. § 670 BGB zustehen. Zu den Aufwendungen gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Sie sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Über die Gewähr von Aufwendungsersatz entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen in freiwilliger Höhe zu leisten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 7),
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 8),
- c) Der Vereinsausschuss (§ 10),
- d) Das Kuratorium (§ 11).

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist vom Verbot des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Eine Wiederwahl zum Vorstand ist zulässig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich (einschließlich telekommunikativ), fernmündlich oder per Telefax ohne Wahrung einer Frist einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen, fernmündlichen oder virtuellen Verfahren (insbesondere Videokonferenz) oder in einer Kombination der genannten Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren vor Beginn der jeweiligen Beschlussfassung widerspricht. Absatz 7 gilt entsprechend.“

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - e) Einrichtung und Auflösung des Kuratoriums gemäß § 11 Abs. 1,
  - f) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Kuratoriums gemäß § 11 Abs. 4,
  - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (einschließlich telekommunikativ) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zum Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Den Versammlungsort jeder Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
6. Den Versammlungsleiter bestimmt der Vorstand. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Entsprechendes gilt für den Protokollanten der Mitgliederversammlung.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied darf nicht mehr als drei Vollmachten ausüben.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8a Virtuelle Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch per Telefon- oder Videokonferenz nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe in einem Chatraum abgehalten werden. Soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anders ergibt, gilt für die virtuelle Mitgliederversammlung § 8 entsprechend.
2. Der Vorstand übermittelt den Mitgliedern mit der Tagesordnung ihre Legitimationsdaten.
3. Zugang zur Versammlung erlangen nur Mitglieder und Gäste, die sich mit ihren Legitimationsdaten ausweisen.
4. Die Mitglieder stimmen über den einzelnen Punkt ab, indem sie den Versammlungsleiter nach der Aufforderung zur Stimmabgabe über ihre Entscheidung fernmündlich unterrichten oder indem sie ein bereitgestelltes Abstimmungssystem nutzen.

#### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 10 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Er besitzt keine organschaftliche Vertretungsmacht.
2. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern als geborenen Mitgliedern sowie vom Vorstand bestimmten Mitgliedern.
3. Über die Zahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidet der Vorstand. Die Maximalgröße des Ausschusses beträgt 20 Mitglieder. Die Mindestgröße beträgt fünf Mitglieder.

4. Sitzungen des Vereinsausschusses beruft der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, schriftlich oder mündlich ein. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder vom Vorstand verlangen.
5. Der Sitzungsleiter wird vom Vereinsausschuss bestimmt.
6. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. entfällt

### **§ 11 Kuratorium (Advisory Board)**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung und die Auflösung des Kuratoriums (englisch: Advisory Board).
2. Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstands auf der Grundlage seiner besonderen Sachkenntnis in allen Angelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf die strategische Ausrichtung des Vereins. Der Vorstand ist an die Vorschläge des Kuratoriums nicht gebunden.
3. Über die Größe des Kuratoriums entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums (Chairman of the Advisory Board) mit Zustimmung des Vorstands.
4. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und kann von dieser jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Kuratoriumsvorsitzender gewählt ist.
5. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums (einfache Kuratoriumsmitglieder) werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums auf unbestimmte Zeit ernannt. Jedes zu ernennende Kuratoriumsmitglied muss die Grundwerte des Vereins repräsentieren können. Die Mitgliederversammlung kann dem Kuratoriumsvorsitzenden Empfehlungen für die Ernennung einfacher Kuratoriumsmitglieder geben. Der Kuratoriumsvorsitzende kann ein einfaches Kuratoriumsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen. Sowohl die Bestellung als auch die Abberufung eines einfachen Kuratoriumsmitglieds bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
6. Liegt ein wichtiger Grund in der Person eines einfachen Kuratoriumsmitglieds vor, kann auch die Mitgliederversammlung das einfache Kuratoriumsmitglied abberufen; einer Zustimmung des Vorstands bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten des einfachen Kuratoriumsmitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, anhaltende Zwistigkeiten unter den Kuratoriumsmitgliedern zur Folge hat oder satzungsmäßige Pflichten verletzt.
7. Das Kuratorium kann aus der Mitte der einfachen Kuratoriumsmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
8. Der Vorstand hat dem Kuratorium auf Verlangen die für die Beratung und Empfehlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9. Mindestens zweimal pro Jahr soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder von dessen Stellvertreter schriftlich (einschließlich telekommunikativ) oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Sitzung des Kuratoriums muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, die die Einberufung der Sitzung verlangt haben, berechtigt, selbst eine Sitzung einzuberufen.
10. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das einfache Kuratoriumsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Kuratorium angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Kuratoriumsmitglieder den Sitzungsleiter.
11. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer des Vereins Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen; eine Teilnahmepflicht besteht nicht. Nach Rücksprache des Vorstands mit dem Kuratoriumsvorsitzenden können auf Einladung des Vorstands Gäste an den Kuratoriumssitzungen teilnehmen.
12. Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Das Kuratorium kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen, fernmündlichen oder virtuellen Verfahren oder in einer Kombination der genannten Verfahren fassen, sofern kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren vor Beginn der jeweiligen Beschlussfassung widerspricht. Die Absätze 9 bis 12 gelten entsprechend.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Aachen, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere im Rahmen seiner Kolumbienarbeit, zu verwenden hat.